

Hessisches Kultusministerium
Der Staatssekretär

Φ au M el. 17.12.0702

E: 12.12.2007 4 n.10
Anlage zur Magistratsvorlage Nr. HESSEN 07/108



Hessisches Kultusministerium Paulfach 3160 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 640,000,023-3-

Bearbeiter Herr Laux

Durchwahl 2640



An den Oberbürgermeister
der Stadt Offenbach
Herrn Horst Schneider
Berliner Straße 100

63012 Offenbach

Der Oberbürgermeister d. Stadt Offenbach/M. • Dezernat I		Ihr Zeichen Ihre Nachricht
E 30. Nov. 2007		Datum 29. Nov. 2007

Kopie f. Dez. IV / Amt m

Übernahme von Mehrarbeitsvergütung für Schulsekretärinnen

- D Hüt'io
z. Info

Sehr geehrter Herr Schneider,

in den letzten Wochen haben mich eine Reihe von Schulträgern angeschrieben und die Forderung erhoben, ihnen Mittel für Mehrarbeitsvergütung zu erstatten, die bei Schulsekretärinnen im Rahmen der Arbeit mit der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) entstanden sind.

Diese Forderung kann ich nicht als berechtigt anerkennen.

Die Probleme, die die Mängel der derzeit eingesetzten LUSD verursachten, sehe ich durchaus.

Ich habe auch mehrfach darauf verwiesen, dass und in welcher Weise das Projekt bemüht ist, kurzfristig und grundsätzlich hier Abhilfe zu schaffen- Diese Situation ändert aber nichts an der grundsätzlichen gesetzlichen Regelung, wonach, sie als Schulträger gemäß §§ 155 ff. HSchG zur Übernahme der Kosten der äußeren Schulverwaltung verpflichtet sind. Dies bedeutet insbesondere eine Gewährleistung der Sachkosten i.S.v. § 155 HSchG sowie der Personalkosten der Verwaltungskräfte nach § 156 HSchG. Die Schulträger müssen damit das administrative Funktionieren der Schulverwaltung sicherstellen. Durch das Land zu tragende Kosten sind in §§ 151 bis 154 HSchG abschließend aufgezählt, Die Kosten für das Verwaltungspersonal sind vom Schulträger in vollem Umfang zu übernehmen, also auch insoweit, als diese Bediensteten zur Bearbeitung der sog. inneren Schulverwaltung herangezogen werden (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 156, Anm, 2.1).

Die beschriebene- Aufgabenteilung führt dazu, dass in der schulinternen Verwaltung pädagogische und fachliche Vorgaben des Landes nachvollzogen werden müssen, ohne dass etwa eine Entscheidungsfreiheit des Schulträgers darüber besteht, welche Aufgaben im Einzelnen durch das kommunale Personal in den Schulen durchgeführt und umgesetzt werden. Es steht in der Disposition, der Schulleitung, darüber zu entscheiden, welche Arbeiten im Einzelnen auf die kommunalen Verwaltungskräfte übertragen werden und in welchem Umfang dies geschieht, auch soweit es sich um Mehrarbeit handelt. Selbstverständlich sind dabei die Arbeitszeitregelungen und tarifrechtlichen Vorgaben aus dem Bereich des Schulträgers zu beachten.

- 2 -

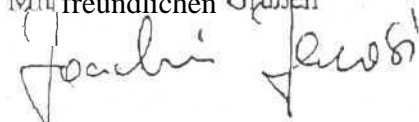
Soweit Sie als Schulträger in diesem Zusammenhang das Konnexitätsprinzip bemühen wollen, ist festzuhalten, dass dieses nur im Falle einer Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder Verordnung greifen würde. Durch die Einführung der neuen, LUSD wurden aber keine neuen Aufgaben auf die Schulträger übertragen, da die Kostenträgerschaft für die Schulsekretärinnen unverändert Aufgabe der Schulträger war und ist. Von einer neuen Aufgabe oder einer Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne des Artikel 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung (HV) könnte erst gesprochen werden, wenn eine Regelung vorliegen würde, die zu einer maßgeblichen strukturellen Änderung der Tätigkeit der Schulsekretärinnen an sich führen würde, die eine finanzielle Mehr- oder Minderbelastung der Schulträger in ihrer Gesamtheit auslöste. "

Ich gebe weiterhin zu bedenken, dass es auch Situationen gibt, in denen durch Entscheidungen und Maßnahmen der Schulträger Mehrarbeit beim Landespersonal verursacht wird, etwa im Rahmen von Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, bei Schulorganisationsänderungen auf Wunsch des Trägers oder durch weit entfernt liegender Untemchtsstätten, z.B. im Sport. Auch hier findet kein finanzieller Ausgleich statt.

Darüber hinaus entwickelt das Land im Rahmen seiner eGovernment-Strategie auch Verfahren, wie z.B. eEinbürgerung, bei denen die kommunalen Verwaltungen eingebunden sind. Deren Arbeit wird dadurch erheblich erleichtert und ihre Effizienz gesteigert. Auch hier wird seitens des Landes kein Kostenbeitrag verlangt.

Ich bitte Sie daher um Verständnis für meine Entscheidung

Mit freundlichen Grüßen



Joaheim Jacobi